



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

# **Universitätsbibliothek Paderborn**

## **Brandschutzordnung der Universität Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 2007**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-20848**

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 26 / 07 vom 21. Mai 2007

## **Brandschutzordnung der Universität Paderborn**

**Vom 11. Mai 2007**



**UNIVERSITÄT PADERBORN**  
*Die Universität der Informationsgesellschaft*

## **Brandschutzordnung Teil B der Universität Paderborn**

- Anlage 1 Brandschutzordnung Teil A**
- Anlage 2 Brandschutzordnung Teil C,  
Ermächtigte Personen bei besonderen Gefahren**
- Anlage 3 Plan mit Sammelplätzen und Feuerwehzufahrten**

### **A. Allgemeine Vorschriften**

#### **1. Zweck**

Die Brandschutzordnung ist bei Notfällen anzuwenden, mit dem Ziel einer Gefahrenabwendung und Schadensminderung bei Brand- und Explosionsgefahr, Notfällen, unkontrollierten Austretens von Stoffen und bei sonstigen gefährlichen Störungen des Betriebsablaufes um Personen- und Sachschäden an Gebäuden möglichst gering zu halten. Sie enthält einen Alarmplan bei Bombendrohung.

#### **2. Geltungsbereich**

Die Brandschutzordnung gilt in allen Gebäuden und auf dem Gelände der Universität Paderborn und richtet sich an alle Beschäftigten und Studierenden, sowie alle auf dem Gelände der Universität tätigen Firmen.

Im Rahmen der Arbeitgeberverantwortung ist neben der Hochschulleitung jede Leiterin und jeder Leiter einer Organisationseinheit für den Brandschutz verantwortlich. Es ist die Aufgabe eines jeden Vorgesetzten, den Inhalt der Brandschutzordnung zu kennen, auf deren Einhaltung hinzuwirken und seine Mitarbeitenden mindestens einmal jährlich über den Inhalt der Brandschutzordnung zu unterweisen.

### **B. Verhalten bei Ausbruch eines Brandes**

#### **3. Vorschriften für den Brandfall (Alarmierung)**

(1) Die im Punkt 2 genannten Personen sind, soweit zumutbar, verpflichtet, sich an den Maßnahmen der Brandbekämpfung sowie anderen Arbeiten, die der Rettung von Menschenleben dienen, zu beteiligen.

(2) Wer den Ausbruch eines Brandes bemerkt, hat unverzüglich die Feuerwehr durch Betätigen des Druckknopfmelders bzw. über Notruf 112 zu alarmieren. Die Druckknopfmelder befinden sich im Allgemeinen in den Schleusen oder vor den Treppenträumen, an den Hörsaalausgängen und an den Ausgängen ins Freie. Beim Ertönen der Sirenen ist das Gebäude unverzüglich über die Fluchtwege zu evakuieren. Gefährdete Personen sind unverzüglich zu warnen sowie Behinderte oder Verletzte - soweit ohne Gefährdung der eigenen Person möglich - mitzunehmen. Alle Personen begeben sich sofort zu dem, dem Gebäude zugeordneten Sammelplatz. Auf dem Sammelplatz werden die evakuierten Personen mit Informationen versorgt und soweit möglich eine Vollzähligkeitskontrolle durchgeführt.

(3) Die Bekämpfung eines Entstehungsbrandes ist soweit möglich und zumutbar, sofort nach der Brandmeldung mit den vorhandenen Löschmitteln aufzunehmen.

(4) Durch die Alarmierung über die Brandmeldeeinrichtungen wird die Leitwarte benachrichtigt; diese oder die Sicherheitsfachkräfte haben unverzüglich die Dezernentin 5 (Tel. 2525) bzw. ihren Stellvertreter (Tel. 2524) zu informieren. Bei Großschadensereignissen werden die ermächtigten Personen (nach Anlage 2) benachrichtigt. Sie haben am Einsatzort Weisungsbefugnis und deren Anordnung ist Folge zu leisten. Dieser Personenkreis ist an orangefarbenen Armbinden zu erkennen.

(5) Rettungsaktionen sind einzuleiten, bevor mit der Brandbekämpfung begonnen wird. Menschenrettung geht in jedem Fall der Bergung von Sachgütern vor. Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen dürfen durch die Bergung von Sachgütern nicht behindert werden.

(6) Bei Bränden und Feueralarm dürfen die vorhandenen Aufzüge nicht benutzt werden. Die Aufzüge werden bei Feueralarm so angesteuert, dass diese in die Eingangsebenen fahren und geöffnet stehen bleiben.

(7) Nach Eintreffen der Feuerwehr und Polizei übernehmen diese die Leitung der Brandbekämpfung. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie können die im Punkt A.2 benannten Personen zur Hilfeleistung heranziehen.

(8) Feuerwehruzufahrten und -zugänge sind ständig freizuhalten (Anlage 3), um der Feuerwehr und den Rettungsdiensten einen schnellen Zugang zum Brandobjekt zu ermöglichen. Das gilt insbesondere für die durch Hinweisschilder gekennzeichneten Feuerwehruzufahrten. Unbefugte und Schaulustige sind von der Brandstelle fernzuhalten.

(9) Die Fernsprechvermittlung ist betriebsfähig besetzt zu halten, sofern sie nicht unmittelbar durch den Brand bedroht wird.

(10) Sammelplätze auf dem Gelände der Universität Paderborn: Siehe Anlage 3

Gebäude	S	Sammelplatz 1
Gebäude	H, V, IBZ	Sammelplatz 2
Gebäude	BI, J	Sammelplatz 3
Gebäude	TVZ	Sammelplatz 4
Gebäude	NWL, NW, ZSL	Sammelplatz 5
Gebäude	J, D, C	Sammelplatz 6
Gebäude	AM	Sammelplatz 7
Gebäude	E	Sammelplatz 8
Gebäude	N	Sammelplatz 9
Gebäude	IW	Sammelplatz 10
Gebäude	A, B, G	Sammelplatz 11
Gebäude	ME, ST	Sammelplatz 12
Gebäude	P4, P5, P6	Sammelplatz 13
Gebäude	P7, P8	Sammelplatz 14
Gebäude	P3, P1	Sammelplatz 15
Gebäude	SP	Sammelplatz 16
Gebäude	W	Sammelplatz 17
Gebäude	F	Sammelplatz 18

#### 4. Abschalten oder Absperren von Leitungen

(1) Schaltungen an elektrischen Anlagen dürfen nur von Fachkräften vorgenommen werden.

(2) Die elektrische Beleuchtung soll nur im dringenden Notfall abgeschaltet werden.

(3) Elektrisch betriebene Einrichtungen sind vor Löscharbeiten möglichst außer Betrieb zu setzen.

(4) Versorgungsleitungen für explosionsgefährliche, brennbare, giftige, gesundheitsschädliche und ätzende Gase oder Flüssigkeiten sind in allen vom Brand betroffenen oder bedrohten Bereichen sofort zu schließen.

(5) Bei Bränden in Speziallaboratorien oder Experimentalräumen ist sofort der verantwortliche Labor- oder Versuchsleiter und bei Bränden in Laboratorien, in denen mit radioaktiven Stoffen gearbeitet wird, darüber hinaus der Strahlenschutzbeauftragte zu benachrichtigen.

## **5. Sonstige Maßnahmen**

(1) Menschenrettung geht in jeden Fall vor Brandbekämpfungsmaßnahmen. In Büroräumen, in deren Nähe es brennt, ist das Wegschaffen, wie z.B. der Handvorschusskasse und des wichtigsten Aktenmaterials (insbesondere Personalakten und Abrechnungsunterlagen), unverzüglich vorzubereiten. Das gleiche gilt für sonstiges wichtiges Aktenmaterial sowie für Geräte.

(2) Büro und Labortüren sind geschlossen zu halten, jedoch nicht abzuschließen. Fenster bleiben in dem Zustand, indem sie sich gerade befinden. Sie sind nur zu öffnen, wenn durch die Rauchentwicklung Menschen in Gefahr geraten.

(3) Decken und Wände der Rettungswege sind so erstellt, dass sie ca. 30 Minuten dem Feuer standhalten. Die baulichen Voraussetzungen für Rettungswege sind sehr streng definiert. Aus Gründen des baulichen und vorbeugenden Brandschutzes dürfen Flucht- und Rettungswege, Flure und Treppenhäuser nicht verstellt bzw. eingeengt werden und müssen frei von Brandlast sein! Es ist verboten, Kartonagen, Styropor, Möbel, Regale, elektrische Geräte, Abfälle etc. bzw. leicht brennbare Sitzgelegenheiten in diese Bereiche einzubringen. Brandschutztüren in den Schleusen zu den Kopierräumen und Teeküchen müssen geschlossen sein. Ebenso ist es untersagt, die Brand- und Rauchschutztüren in den Schleusen, Treppenhäusern, Flucht- und Rettungswegen durch Keile festzustellen und somit die Sicherheitseinrichtung außer Betrieb zu nehmen. Festgestellte Mängel an den Sicherheitseinrichtungen sind unverzüglich dem Dezernat 5 zu melden.

(4) Feuerlöscher befinden sich in Fluren (Flucht- und Rettungswege), Laboratorien, Werkstätten, Lagerbereichen sowie in einzelnen Räumen. Ihre Standorte sind mit Piktogrammen gekennzeichnet. In Laborbereichen, Lagerbereichen und einzelnen Räumen befinden sie sich meist in Türnähe. Die Standorte der nächstgelegenen Feuerlöscher am Arbeitsplatz müssen jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter bekannt sein. Informieren Sie sich rechtzeitig über die Handhabung der Löschmittel. Erreichbare Feuerlöscher sind für jedes Gebäude und jede Ebene in den Flucht- und Rettungsplan eingezeichnet. Die Flucht- und Rettungspläne befinden sich auf den Fluren in jedem Gebäude.

(5) Rauchabzugssysteme sind bei Verrauchung der Fluchtwege zu aktivieren.

(6) Jede - auch nur geringfügige- ungewollte Entzündung von Stoffen ist unverzüglich dem Dezernat 5, Sachgebiet Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz, Herrn Hohrath, Tel. 4302 oder Frau Riedel, Tel. 4301 zu melden.

## **C. Vorbeugende Maßnahmen**

### **6. Pflichten**

(1) An der Universität Paderborn gilt in den Gebäuden ein generelles Rauchverbot.

(2) Es ist verboten:

in Dach-, Speicher-, elektrischen Betriebsräumen, Technischächten, Medienkanälen und Lagerräumen für Chemikalien, brennbare Flüssigkeiten, Druckgase, feuergefährliche Stoffe u.ä. mit offenem Licht umzugehen oder zu rauchen,

- brennbare, giftige oder ätzende Stoffe sowie Druckgase außerhalb von Sicherheitsschränken in Fluren, Treppenhäusern und Fluchtwegen zu lagern,

- die durch Verordnungen und Richtlinien festgelegten Lagermengen an gefährlichen Arbeitsstoffen zu überschreiten oder ihre Aufbewahrung in unzulässigen Räumen vorzunehmen,
- leicht siedende, brennbare Flüssigkeiten oder Druckgasflaschen in unmittelbarer Nähe von Wärmequellen zu lagern,
- Schäden an Schaltern, Steckdosen, Steckern, Anschlusskabeln, Beleuchtungseinrichtungen und Geräten selbst zu beheben.

(3) Die Brandlast, d.h. die Summe aller brennbaren Stoffe in einem Arbeitsraum, ist so gering wie möglich zu halten.

(4) Das Abstellen von Fahrrädern ist auf Galerien vor den Ausgängen, in Fluren und Treppenhäusern sowie zweckgebunden Räumen wie z.B. Erste-Hilfe Räumen, Laboratorien untersagt.

(5) Computer, Drucker, Kaffeemaschinen, Koch- und Heizgeräte sind so aufzustellen, dass durch Wärmeübertragung kein Brand entstehen kann. Bei Nichtgebrauch, spätestens jedoch bei Verlassen des Dienstzimmers nach Dienstschluss, sind die Geräte vom Netz zu trennen. Die Prüfung der elektrischen Betriebsmittel ist nach GUV-V A3 zu organisieren.

(6) Der verantwortliche Arbeitgeber hat seine Mitarbeitenden über die Rettungswege und die Standorte der Feuermelder, Notruftelefone, Handfeuerlöcher, Löschdecken und Erste-Hilfe-Einrichtungen zu unterrichten. Jeder muss sich über die für seinen Arbeitsplatz relevanten Sicherheitseinrichtungen informieren.

(7) Der Zugang zu allen Notfalleinrichtungen wie Feuerlöcher, Wandhydranten, Brandmelder, Erste-Hilfe-Geräte, Notduschen, Notruftelefone usw. ist ständig freizuhalten und muss jederzeit deutlich sichtbar sein.

(8) Die Baustellen- und Montageordnung der Universität ist einzuhalten (u.a. schriftliche Schweißerlaubnis).

Brennschneiden, Autogen- sowie Elektro-Schweißen, Trennschneiden und andere Arbeiten mit offener Feuererscheinung sind nur in den dafür vorgesehenen Räumen durchzuführen. Die erhitzten Flächen und der Funkenflug bilden eine ständige Zündgefahr. Da die Zündfunken leicht Schwelbrände verursachen, kommt es erst Stunden nach Beendigung der Arbeiten zum offenen Brand. Oben genannte Arbeiten dürfen außerhalb der dafür vorgesehenen Räume und außerhalb von Gebäuden im Abstand unter 5m nur nach Erteilung einer schriftlichen Schweißerlaubnis durch den Verantwortlichen durchgeführt werden. Auf die Lage des nächsten Rauchmelders ist besonders zu achten.

Für sonstige Arbeiten gilt die Baustellen- und Montageordnung der Universität Paderborn. In der Baustellen- und Montageordnung wird z.B. das Ab- und Aufschalten der Brandmeldeanlage bzw. Stellen von Ersatzmaßnahmen geregelt.

(9) Die Kosten nach einer Fehlalarmierung, die durch Arbeiten bei nicht abgeschalteter Brandmeldeschleife oder widerrechtlicher Betätigung eines Druckknopfmelders entstehen können, sind vom Verursacher zu erstatten.

## D. Alarmplan bei Bombendrohung

### 7. Verhalten bei Bombendrohung

(1) Bei einer telefonischen Bombendrohung sollten der genaue Zeitpunkt des Anrufs und des angedrohten Anschlags sowie möglichst der genaue Text der Mitteilung, festgehalten werden.

(2) Anschließend sind unverzüglich folgende Personen zu informieren:

Kanzler Herrn Plato	B2.313	2557
------------------------	--------	------

sofern nicht erreichbar:

Stellvertreter Dezernent 1 Herrn Pelz	B2.219	2545
--	--------	------

sofern nicht erreichbar:

Dezernentin 5 Frau Dr. Gerdes- Kühn	B1 303	2525
--	--------	------

Die oben genannten Personen entscheiden über die einzuschlagenden Maßnahmen. Erforderliche Räumungen werden von den ermächtigten Personen nach Alarmplan geleitet. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

(3) Nach Dienstschluss ist über die Rufnummer 2499 der Wachdienst zu verständigen. Dieser informiert umgehend die Polizei und anschließend den Kanzler bzw. den Stellvertreter oder die Dezernentin 5 privat. Ist der Wachdienst nicht zu erreichen, ist die Polizei (Tel.110) direkt zu verständigen.

(4) Werden Fakultäten oder zentrale Einrichtungen unmittelbar bedroht und ist aus Zeitgründen eine Abstimmung mit dem Kanzler nicht mehr möglich, entscheiden die Verantwortlichen für die Bereiche in eigener Verantwortung über die zu treffenden Maßnahmen. Die Information des Kanzlers ist unverzüglich nachzuholen. Die Polizei ist zu informieren.

(5) Bei Gefahr im Verzuge ist die Räumung des betroffenen Gebäudeteils sofort einzuleiten.

## E. Bekanntgabe

### 8. Bekanntgabe

Diese Brandschutzordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn bekannt gemacht und tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Brandschutzordnung vom 23. März 1999 außer Kraft.

Paderborn, den 11. Mai 2007

Der Kanzler  
der Universität Paderborn



Jürgen Plato

## Brände verhüten



Offenes Feuer verboten

## Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden

Feuerwehr **112**

In Sicherheit  
bringen

Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten  
Fluchtwegen folgen

Keinen Aufzug benutzen

Auf Anweisungen achten

Sammelplatz aufsuchen

Feuerlöscher benutzen

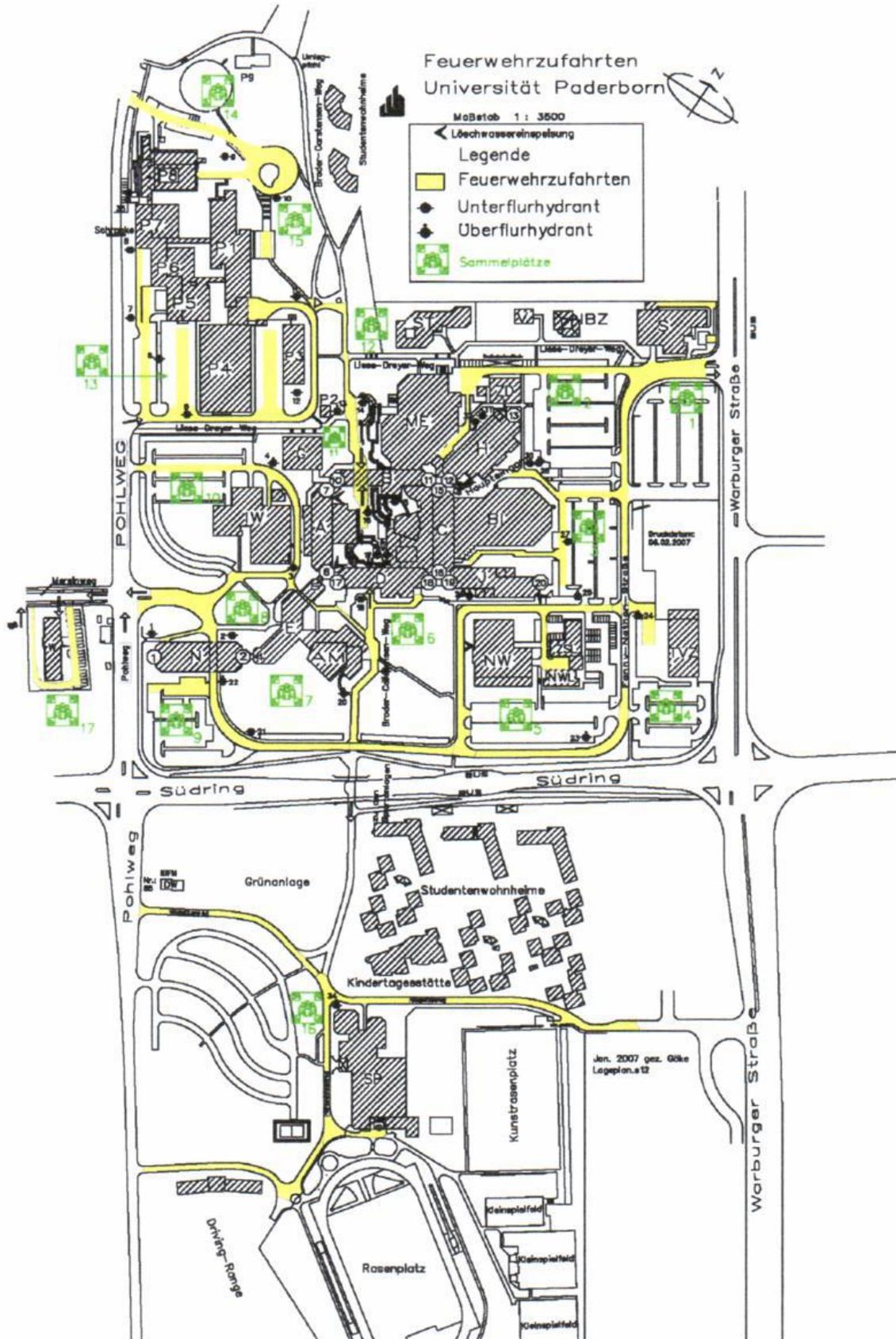
Löschversuch  
unternehmen

Brandschutzordnung nach DIN 14096

**Ermächtigte Personen bei besonderen Gefahren**

<p><b>Gerdes- Kühn, Dr. M. Dez. 5    Tel: 2525</b></p>	<p>Kontaktperson zur Einsatzstelle, der Universitätsleitung und zu Außenstellen wie Feuerwehr, Polizei, Krankenhaus, Staatliches Amt für Arbeitsschutz und der Pressestelle. Evakuierung des gefährdeten Bereichs.</p>
<p><b>Hohrath, M.    Dez. 5            Tel: 4302</b> <b>Riedel, D.    Dez. 5            Tel: 4301</b></p>	<p>Leitung der Löscharbeiten bis zum Eintreffen der Feuerwehr, Örtliche Einweisung der anrückenden Feuerwehr und anderer Hilfsorganisationen. Koordination der Evakuierung und Evakuierung des gefährdeten Bereichs, Alarmierung aller ermächtigten Personen, Verletzentransport. Erforderliche Maßnahmen bei Gefährdungen durch Gefahrstoffe. Kontaktperson zur Einsatzstelle und zu Außenstellen wie Feuerwehr, Polizei, Krankenhaus, Staatliches Amt für Arbeitsschutz.</p>
<p><b>Bredenbals, R. TBD Dez. 5    Tel: 2465</b> <b>Helmer, W.    TBD Dez. 5    Tel: 4333</b> <b>Kosfeld, U.    TBD Dez. 5    Tel: 2477</b></p>	<p>Koordination erforderlicher Maßnahmen im Elektro-, Be- und Entlüftungsbereich. Evakuierung des gefährdeten Bereichs.</p>
<p><b>Gees, F.            TBD Dez. 5</b></p>	<p>Örtliche Einweisung der anrückenden Feuerwehr und anderer Hilfsorganisationen, Evakuierung des gefährdeten Bereichs.</p>
<p><b>Watermeier, K. Dez. 5            Tel: 2507</b> <b>Göke, R.        Dez. 5            Tel: 2509</b> <b>Huneke, J.     Dez. 5            Tel: 2524</b> <b>Kalbhen, D.    Dez. 5            Tel: 4542</b> <b>Stöppel, M.    Dez. 5            Tel: 2526</b> <b>Schwaller, A. Dez. 5            Tel: 2508</b> <b>Stratmann, H. Dez. 5            Tel: 2527</b></p>	<p>Objektschutz der angrenzenden Bauteile, Evakuierung des gefährdeten Bereichs.</p>
<p><b>Strahlenschutzbeauftragte:</b> <b>Hangleiter, Dr. Thomas    Tel: 2690</b> <b>Stenner, Dr. Hubert        Tel: 3614</b></p>	<p>Hinzuziehung bei Gefahren in Bereichen, in denen mit radioaktiven Stoffen gearbeitet wird.</p>

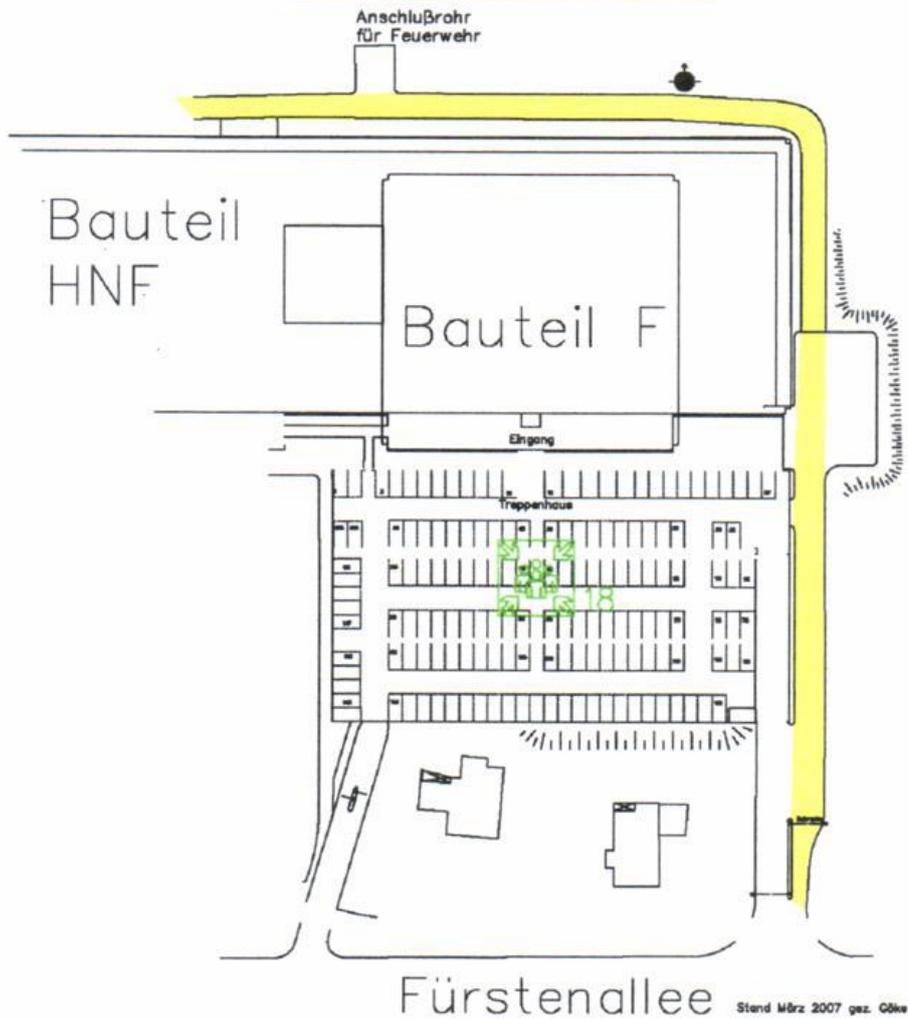
### Anlage 3 Plan mit Sammelplätzen und Feuerwehzufahrten





Feuerwehruzufahrt  
Universität Paderborn

Bauteil F



**HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**